

ANHANG I

LISTEN A bis G
zu den Artikeln 19 und 20 dieses Vertrags

LISTE A

Liste der Tarifpositionen,
bei denen zur Errechnung des einfachen Mittels der in Spalte 3 erwähnte
Zollsatz zu berücksichtigen ist

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
ex 15.10	Saure Öle aus der Raffination	18
15.11	Glyzerin, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen:	
	— roh	6
	— gereinigt	10
19.04	Sago (Tapiokasago, Sago aus Sagomark, Kartoffelsago und anderer)	45
ex 28.28	Vanadiumpentoxyd	15
ex 28.37	Neutrales Natriumsulfit	20
ex 28.52	Cerchlorid; Cersulfat	20
ex 29.01	Aromatische Kohlenwasserstoffe:	
	— Xylole:	
	— Isomerengemische	20
	— ortho-Xylol, meta-Xylol, para-Xylol	25
	— monomeres Styrol	20
	— Isopropylbenzol (Cumol)	25

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
ex 29.02	Dichlormethan Monomeres Vinylidenchlorid	20 25
ex 29.03	Para-Toluolsulfonchlorid	15
ex 29.15	Dimethylterephthalat	30
ex 29.22	Aethylendiamin und seine Salze	20
ex 29.23	Cyclische Aminoaldehyde, cyclische Aminoketone und Aminochinone, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitro- soderivate, ihre Salze und Ester	25
ex 29.25	Homoveratrylamin	25
29.28	Diazo-, Azo- und Azoxyverbindungen	25
ex 29.31	Dichlorbenzylsulfid	25
ex 29.44	Antibiotika (ausgenommen Penicillin, Streptomycin, Chloromycetin und deren Salze sowie Aureomycin)	15
ex 30.02	Impfstoffe gegen Maul- und Klauenseuche, Zuchtstämme von Mikroorganismen für die Herstellung dieser Impfstoffe; Sera und Impfstoffe gegen die Schweinepest	15
ex 30.03	Sarkomycin	18
ex 31.02	Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel, gemischt	20
ex 31.03	Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel:	
	— einfach:	
	— Superphosphate:	
	— aus Knochen	10
	— andere	12
	— gemischt	7

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
ex 31.04	Mineralische oder chemische Kalidüngemittel, gemischt	7
ex 31.05	Andere Düngemittel, einschließlich Mischdünger und Volldünger:	
	— Phosphornitrate und Kaliumammoniumphosphate	10
	— andere, ausgenommen aufgelöste organische Düngemittel	7
	Düngemittel in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Packungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger	15
ex 32.07	Natürlicher Magnetit, fein zerkleinert, wie er zur Herstellung von Pigmenten verwendet wird, ausschließlich zum Schwemmen von Kohle bestimmt	25
ex 37.02	Lichtempfindliche Filme, nicht belichtet, gelocht:	
	— für einfarbige Aufnahmen (Positive), in Sätzen von drei Einheiten, die getrennt nicht verwendbar und als Träger für Farbfilme bestimmt sind	20
	— für Farbaufnahmen, mit einer Länge von mehr als 100 m	20
ex 39.02	Polyvinylidenchlorid; Tafeln aus Butyral	30
ex 39.03	Zelluloseester, ausgenommen Zellulosenitrate und Zelluloseacetate	20
	Kunststoffe auf der Grundlage von Zelluloseestern (andere als Zellulosenitrate und -acetate)	15
	Kunststoffe auf der Grundlage von Zelluloseäthern oder anderen chemischen Derivaten der Zellulose	30
ex 39.06	Alginsäure, ihre Salze und Ester, trocken	20

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
ex 48.01	Maschinenpapier und Maschinenpappe:	
	— Kraftpapier und Kraftpappe	25
	— andere, in endlosen Bahnen hergestellt, aus zwei oder mehreren gegautschten Lagen, mit einer Innenschicht aus Kraftpapier	25
48.04	Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder getränkt noch überzogen, auch mit Innenver- stärkung, in Rollen oder Bogen	25
ex 48.05	Papier und Pappe, gewellt	25
	Kraftpapier und Kraftpappe, gekreppt oder gefältelt	25
ex 48.07	Kraftpapier und Kraftpappe, gummiert	25
ex 51.01	Künstliche Spinnfäden, ungezwirnt, nicht gedreht oder mit weniger als 400 Drehungen	20
ex 55.05	Baumwollgarne, gezwirnt, ausgenommen Phantasiegarne, roh, mit einer Länge im einfachen Fa- den von 337.500 m oder mehr je kg	20
ex 57.07	Kokosgarne	18
ex 58.01	Geknüpfte Teppiche, aus Seide, Schappeseide, syntheti- schen Spinnfäden, Metallgarnen oder Garnen der Posi- tion 52.01, Metallfäden, Garnen aus Wolle oder feinen Tierhaaren	80
ex 59.04	Kokosgarne, gezwirnt	18
ex 71.04	Pulver von Diamanten	10
ex 84.10	Pumpengehäuse aus nicht rostfreiem Stahl oder aus Leicht- metall oder Legierungen daraus, für Kolbenverbren- nungsmotoren für Luftfahrzeuge	15
ex 84.11	Gehäuse für Pumpen und Kompressoren aus nicht rost- freiem Stahl oder aus Leichtmetall oder Legierungen daraus, für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahr- zeuge	15

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
ex 84.37	Maschinen, zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen	10
	Stickmaschinen, ausgenommen Hohlsummaschinen	10
ex 84.38	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen:	
	— Maschinen, zum Antreiben der Spulenschlitten	10
	— Jacquardmaschinen	18
	Hilfsmaschinen und -apparate für Stickmaschinen:	
	— Automaten	18
	— Kartenschlagmaschinen, Kartenkopiermaschinen, Kontrollmaschinen, Schlauchkopse	10
	Teile und Zubehör für Maschinen zum Herstellen von Tüll, Spitzen oder Webspitzen sowie für ihre Hilfsmaschinen und -apparate:	
	— Spulenschlitten, Spulen, Kämmen, Barren und Kammschienen für Flachwirkmaschinen, Laden (ihre Platten und Messer), vollständige Klöppel und Teile von Laden und Klöppeln für Rund- wirkmaschinen	10
	Teile und Zubehör für Stickmaschinen sowie für ihre Hilfs- maschinen und -apparate:	
	— Stickmaschinenschiffchen, Gehäuse für Stickma- schinenschiffchen, einschließlich Platten; Halter	10
ex 84.59	Spulenwickelmaschinen, zum Aufrollen von Leitungsdraht oder isolierenden oder schützenden Bändern zum Her- stellen von Wicklungen für die Elektrotechnik	23
	Direktanlasser und Schwungkraftanlasser für Luftfahr- zeuge	25
ex 84.63	Kurbeln für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahr- zeuge	10
ex 85.08	Anlasser für Luftfahrzeuge	20
	Magnetzündler, einschließlich Lichtmagnetzündler für Luftfahrzeuge	25

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Zollsätze (in %), die für Frankreich zu berücksichtigen sind
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25
ex 88.03	Teile von Luftfahrzeugen, leichter als Luft (Luftschiffe und Ballone)	25
88.04	Fallschirme und Teile davon sowie Fallschirmzubehör	12
88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Teile davon	15
	Bodengeräte zur Flugausbildung; Teile davon	20
ex 90.14	Aeronautische Instrumente, Apparate und Geräte	18
ex 92.10	Klaviermechaniken und Klaviaturen (mit 85 oder mehr Tönen)	30

LISTE B

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 3% nicht übersteigen darf

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
_____	_____
KAPITEL 5	
05.01	
05.02	
05.03	
05.05	
05.06	
ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, roh (ausgenommen Bettfedern und Daunen, roh)
05.09	
bis	
05.12	
ex 05.13	Meerschwämme, roh
KAPITEL 13	
13.01	
13.02	
KAPITEL 14	
14.01	
bis	
14.05	

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 25

25.02

ex 25.04 Natürlicher Graphit, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

25.05

25.06

ex 25.07 Lehm und Ton (außer Kaolin) — ausgenommen geblähter Ton der Position 68.07 —, Andalusit, Cyanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen

ex 25.08 Kreide, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

ex 25.09 Farberden, weder gebrannt noch untereinander gemischt; natürlicher Eisenglimmer

25.10

25.11

ex 25.12 Kieselgur, Tripel und dergleichen mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger, auch gebrannt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

ex 25.13 Bimsstein, Schmirgel, natürlicher Korund und andere natürliche Schleifstoffe, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

25.14

ex 25.17 Feuerstein (Flintstein); zerkleinerte Steine, Makadam (Schotter) und Teermakadam, Feldsteine und Kies, wie sie als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau oder beim Betonbau verwendet werden; Kiesel

ex 25.18 Dolomit, naturroh, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt

25.20

25.21

25.24

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
KAPITEL 25	
<i>(Fortsetzung)</i>	
25.25	
25.26	
ex 25.27	Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt; Talkum, ausgenommen Talkum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger
25.28	
25.29	
25.31	
25.32	
KAPITEL 26	
ex 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, ausgenommen Bleierze, Zinkerze und Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Schwefelkiesabbrände
26.02	
ex 26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Position 26.02), ausgenommen zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rückstände
26.04	
KAPITEL 27	
27.03	
ex 27.04	Koks und Schwelkoks, aus Steinkohle, zur Herstellung von Elektroden, und Koks aus Torf
27.05	
27.05a	
27.06	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, roh

Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
KAPITEL 27 (Fortsetzung)	
27.15	
27.17	
KAPITEL 31	
31.01	
ex 31.02	Natürlicher Natronsalpeter
KAPITEL 40	
40.01	
40.03	
40.04	
KAPITEL 41	
41.09	
KAPITEL 43	
43.01	
KAPITEL 44	
44.01	
KAPITEL 47	
47.02	
KAPITEL 50	
50.01	
KAPITEL 53	
53.01	
53.02	

— 1 —

— 2 —

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 53

(Fortsetzung)

53.03

53.05

KAPITEL 55

ex 55.02 **Baumwoll-Linters, andere als rohe**

55.04

KAPITEL 57

57.04

KAPITEL 63

63.02

KAPITEL 70

ex 70.01 **Scherben von Glaswaren und andere Abfälle und Scherben von Glas**

KAPITEL 71

ex 71.01 **Echte Perlen, roh**

ex 71.02 **Edelsteine und Schmucksteine, roh**

71.04

71.11

KAPITEL 77

ex 77.04 **Beryllium (Glucinium), roh**

LISTE C

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 10% nicht übersteigen darf

— 1 — Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas <hr/>	— 2 — Warenbezeichnung <hr/>
KAPITEL 5	
ex 05.07	Federn, Vogelbälge und andere Vogelteile mit ihren Federn oder Daunen, andere als roh
05.14	
KAPITEL 13	
ex 13.03	Pflanzensäfte und -auszüge; Agar-Agar und andere natürliche Pflanzens- schleime und Verdickungsmittel, aus pflanzlichen Stoffen ausgezogen (ausgenommen Pektin)
KAPITEL 15	
ex 15.04	Fette und Öle, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert (ausge- nommen Walöl)
15.05	
15.06	
15.09	
15.11	
15.14	
KAPITEL 25	
ex 25.09	Farberden, gebrannt oder untereinander gemischt

— 1 —	— 2 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
KAPITEL 25	
<i>(Fortsetzung)</i>	
ex 25.15	Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein mit einer augenscheinlichen Dichte von 2,5 oder mehr und Alabaster, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 25.16	Granit, Porphyrt, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger
ex 25.17	Körnungen, Splitter und Steinmehl von Steinen der Positionen 25.15 und 25.16
ex 25.18	Dolomit, gesintert oder gebrannt; Dolomitstampfmasse
25.22	
25.23	
KAPITEL 27	
ex 27.07	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer und ähnliche Erzeugnisse, ausgenommen Phenole, Kresole und Xylenole
27.08	
ex 27.13	Ozokerit, Montanwachs und Torfwachs, ausgenommen roh
ex 27.14	Bitumen und andere nicht paraffinische Rückstände aus Erdöl oder Schieferöl, ausgenommen Petrolkoks
27.16	
KAPITEL 30	
ex 30.01	Drüsen und andere Organe zu organotherapeutischen Zwecken, getrocknet, auch als Pulver
KAPITEL 32	
ex 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge, ausgenommen Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge
32.02	

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 32

(Fortsetzung)

32.03

32.04

KAPITEL 33

ex 33.01 Ätherische Öle (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret), aus-
genommen ätherische Öle von Zitrusfrüchten; Resinoide

33.02

33.03

33.04

KAPITEL 38

38.01

38.02

38.04

38.05

38.06

ex 38.07 Balsamterpentinöle; Sulfatterpentinöl, roh; Dipenten, roh

38.08

38.10

KAPITEL 40

40.05

ex 40.07 Garne aus Spinnstoffen, mit Weichkautschuk getränkt oder überzogen

40.15

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 41

41.02

ex 41.03 Schaf- und Lammleder, nach dem Gerben bearbeitet

ex 41.04 Ziegen- und Zickelleder, nach dem Gerben bearbeitet

41.05

41.06

41.07

41.10

KAPITEL 43

43.02

KAPITEL 44

44.06

bis

44.13

44.16

44.17

44.18

KAPITEL 48

ex 48.01 Zeitungsdruckpapier in Rollen

KAPITEL 50

50.06

50.08

KAPITEL 52

52.01

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 53

53.06
bis
53.09

KAPITEL 54

54.03

KAPITEL 55

55.05

KAPITEL 57

- ex 57.05 Hanfgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- ex 57.06 Jutegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- ex 57.07 Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
- ex 57.08 Papiergarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

KAPITEL 68

- 68.01
- 68.03
- 68.08
- ex 68.10 Baumaterial aus Gips oder aus Gemischen auf der Grundlage von Gips
- ex 68.11 Baumaterial aus Zement oder Beton, Betonwerksteine und dergleichen, auch bewehrt, einschließlich Baumaterial aus Hüttenzement oder Terrazzo
- ex 68.12 Baumaterial aus Asbestzement, Zellulosezement oder dergleichen
- ex 68.13 Bearbeiteter Asbest; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 69

69.01

69.02

69.04

69.05

KAPITEL 70

ex 70.01 Glas in Brocken (ausgenommen optisches Glas)

70.02

70.03

70.04

70.05

70.06

70.16

KAPITEL 71

ex 71.05 Silber und Silberlegierungen, unbearbeitet

ex 71.06 Silberplattierungen, unbearbeitet

ex 71.07 Gold und Goldlegierungen, unbearbeitet

ex 71.08 Goldplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Silber), unbearbeitet

ex 71.09 Platin, Platinbeimetallo, ihre Legierungen, unbearbeitet

ex 71.10 Platin- und Platinbeimetalloplattierungen (auf unedlen Metallen oder auf Edelmetallen), unbearbeitet

KAPITEL 73

73.04

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 73
(Fortsetzung)

73.05

- ex 73.07 Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl); Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug)
- ex 73.10 Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
- ex 73.11 Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandisen aus Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
- ex 73.12 Bandstahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
- ex 73.13 Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)
- 73.14
- ex 73.15 Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Positionen 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen (ausgenommen Waren der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

KAPITEL 74

74.03

74.04

- ex 74.05 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)
- ex 74.06 Pulver aus Kupfer (ausgenommen feines Pulver)

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 75

75.02

75.03

ex 75.05 Anoden zum Vernickeln, gegossen, roh

KAPITEL 76

76.02

76.03

ex 76.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)

ex 76.05 Pulver aus Aluminium (ausgenommen feines Pulver)

KAPITEL 77

ex 77.02 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln, Bänder und Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium; Pulver aus Magnesium (ausgenommen feines Pulver)

ex 77.04 Stäbe (Stangen), Profile, Draht, Bleche, Tafeln und Bänder, aus Beryllium (Glucinium)

KAPITEL 78

78.02

78.03

ex 78.04 Folien und dünne Bänder aus Blei, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)

KAPITEL 79

79.02

79.03

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

KAPITEL 80

80.02

80.03

ex 80.04 Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Zinn, auch geprägt, zugeschnitten, gelocht, überzogen oder bedruckt (ausgenommen solche, die auf Unterlagen befestigt sind)

KAPITEL 81

ex 81.01 Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Wolfram

ex 81.02 Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Molybdän

ex 81.03 Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus Tantal

ex 81.04 Stäbe (Stangen), Profile, Bleche, Platten, Bänder, Draht und Fäden, aus anderen unedlen Metallen

KAPITEL 93

ex 93.06 Schaftrohlinge für Gewehre

KAPITEL 95

ex 95.01 Schnitzstoffe: roh zugerichtet, d. h. Platten, Scheiben, Stäbe, Rohre und
bis dergleichen, weder poliert noch anders bearbeitet
ex 95.07

KAPITEL 98

ex 98.11 Pfeifenrohformen

LISTE D

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 15% nicht übersteigen darf

— 1 —	— 2 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
KAPITEL 28 <i>Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, radioaktiven Elementen, Metallen der seltenen Erden und Isotopen</i>	
ex 28.01	Halogene (ausgenommen Jod, roh, und Brom)
ex 28.04	Wasserstoff; Edelgase; andere Nichtmetalle (ausgenommen Selen und Phosphor)
28.05	
bis	
28.10	
ex 28.11	Arsenigsäureanhydrid; Arsensäuren
28.13	
bis	
28.22	
28.24	
28.26	
bis	
28.31	
ex 28.32	Chlorate (ausgenommen Natrium- und Kaliumchlorat) und Perchlorate
ex 28.34	Oxyjodide und Perjodate
28.35	
bis	
28.45	
28.47	
bis	
28.58	

LISTE E

Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs 25% nicht übersteigen darf

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
—	—
KAPITEL 29 <i>Organische chemische Erzeugnisse</i>	
ex 29.01	Kohlenwasserstoffe (ausgenommen Naphthalin)
29.02	
29.03	
ex 29.04	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate (ausgenommen Butyl- und Isobutylalkohole)
29.05	
ex 29.06	Phenole (ausgenommen Phenol, Kresole und Xylenole) und Phenolalkohole
29.07	
bis	
29.45	
KAPITEL 32	
32.05	
32.06	
KAPITEL 39	
39.01	
bis	
39.06	

LISTE F

**Liste der Tarifpositionen,
bei denen der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs im gegenseitigen Einvernehmen
festgesetzt ist**

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
ex 01.01	Pferde, lebend, zum Schlachten	11
ex 01.02	Rinder, lebend (andere als reinrassige Rinder zu Zucht- zwecken) ⁽¹⁾	16
ex 01.03	Schweine, lebend (andere als reinrassige Schweine zu Zuchtzwecken) ⁽¹⁾	16
ex 02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall, frisch, gekühlt oder gefroren:	
	— von Pferden	16
	— von Rindern ⁽¹⁾	20
	— von Schweinen ⁽¹⁾	20
02.02	Hausgeflügel, nicht lebend, und genießbarer Schlacht- abfall hiervon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren	18
ex 02.06	Fleisch von Pferden, gesalzen oder getrocknet	16
ex 03.01	Süßwasserfische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren:	
	— Forellen und andere Salmoniden	16
	— andere	10

⁽¹⁾ Nur soweit es sich um Haustiere handelt.

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
ex 03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :	
	— Langusten und Hummern	25
	— Krabben und Garnelen	18
	— Austern	18
04.03	Butter	24
ex 04.05	Vogeleier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
	— vom 16. 2. bis 31. 8.	12
	— vom 1. 9. bis 15. 2.	15
04.06	Natürlicher Honig	30
ex 05.07	Bettfedern und Daunen, roh	0
05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet oder einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder auch entleimt; Mehl und Abfälle dieser Stoffe	0
ex 06.03	Blüten und Blütenknospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch :	
	— vom 1. 6. bis 31. 10.	24
	— vom 1. 11. bis 31. 5.	20
07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt :	
	— Speisezwiebeln, Schalotten und Knoblauch	12
	— Frühkartoffeln :	
	— vom 1. 1. bis 15. 5.	15
	— vom 16. 5. bis 30. 6.	21
	— andere ⁽¹⁾	
07.04	Gemüse und Küchenkräuter, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, aber nicht weiter zubereitet :	
	— Speisezwiebeln	20
	— andere	16

(¹) Grundsätzlich wird der Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels festgelegt. Etwaige Berichtigungen können durch die Festsetzung von Saisonszöllen im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden.

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
ex 07.05	Trockene ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert: — Erbsen und Bohnen	10
ex 08.01	Bananen, frisch	20
08.02	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet: — Apfelsinen: — vom 15. 3. bis 30. 9. — außerhalb dieses Zeitabschnitts — Mandarinen und Clementinen — Zitronen — Pampelmusen — andere	15 20 20 8 12 16
ex 08.04	Weintrauben, frisch: — vom 1. 11. bis 14. 7. — vom 15. 7. bis 31. 10.	18 22
08.06	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch ⁽¹⁾	
08.07	Steinobst, frisch: — Aprikosen — anderes ⁽¹⁾	25
ex 08.12	Pflaumen, getrocknet	18
ex 09.01	Kaffee, roh	16
10.01 bis 10.07	Getreide ⁽²⁾	
ex 11.01	Weizenmehl ⁽²⁾	

⁽¹⁾ Grundsätzlich wird der Zollsatz in Höhe des einfachen Mittels festgelegt. Etwaige Berichtigungen können durch die Festsetzung von Saisonsätzen im Rahmen der Agrarpolitik der Gemeinschaft durchgeführt werden.

⁽²⁾ a) Die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Getreide und Weizenmehl ergeben sich aus dem einfachen Mittel der tarifmäßigen Zollsätze.
b) Abweichend von Artikel 23 können die Mitgliedstaaten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die anzuwendenden Regeln im Rahmen der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen festgelegt werden, die Erhebung des Zolles für diese Waren aussetzen.

c) Falls die Erzeugung oder Verarbeitung von Getreide oder Weizenmehl in einem Mitgliedstaat durch die in einem anderen Mitgliedstaat vorgenommene Aussetzung der Zollsätze ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt wird, nehmen die betreffenden Mitgliedstaaten miteinander Verhandlungen auf. Führen diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis, so kann die Kommission den geschädigten Staat ermächtigen, geeignete, in ihrer Art und Weise von der Kommission festgelegte Maßnahmen zu treffen, soweit der Unterschied gegenüber dem Gestehungspreis nicht durch eine innere Getreidemarktordnung des Mitgliedstaats, der die Aussetzung vornimmt, ausgeglichen wird.

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
12.01	Ölsaaten und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert	0
ex 12.03	Samen zur Aussaat (andere als von Rüben)	10
12.06	Hopfen (Blütenzapfen) und Hopfenmehl	12
15.15	Bienenwachs und anderes Insektenwachs, auch gefärbt:	
	— roh	0
	— anderes	10
15.16	Pflanzenwachs, auch gefärbt:	
	— roh	0
	— anderes	8
ex 16.04	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht:	
	— Salmoniden	20
ex 16.05	Krebstiere, zubereitet oder haltbar gemacht	20
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest	80
18.01	Kakaobohnen, auch Bruch, roh oder geröstet	9
18.02	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	9
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern oder zum Diät- oder Küchengebrauch auf der Grundlage von Mehl, Stärke oder Malz-Extrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen	25
ex 20.02	Sauerkraut	20
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	25
22.04	Traubenmost, teilweise vergoren, auch ohne Alkohol stummgemacht	40

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
23.01	Mehl, ungenießbar:	
	— von Fleisch und von Schlachtabfall; Grieben	4
	— von Fischen, von Krebstieren oder von Weichtieren	5
24.01	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle	30
ex 25.07	Kaolin, Sillimanit	0
ex 25.15	Marmor, roh oder roh behauen, auch durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm	0
ex 25.16	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, roh oder roh behauen, auch durch Sägen lediglich zerteilt, mit einer Dicke von mehr als 25 cm	0
25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit), auch gebrannt, ausgenommen reines Magnesiumoxyd	0
ex 25.27	Talkum in Packungen mit einem Reingewicht von 1 kg oder weniger	8
ex 27.07	Phenole, Kresole und Xylenole, unbearbeitet	3
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet	0
ex 27.14	Petrolkoks	0
28.03	Kohlenstoff (z. B. Gasruß oder carbon black, Acetylenruß, Anthrazenruß, Lampenruß)	5
ex 28.04	Phosphor	15
	Selen	0
28.23	Eisenoxyde und -hydroxyde, einschließlich Farberden auf der Grundlage von natürlichem Eisenoxyd mit einem Gehalt an gebundenem Eisen, berechnet als Fe ₂ O ₃ , von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr	10
28.25	Titanoxyde	15
ex 28.32	Natrium- und Kaliumchlorat	10
ex 29.01	Aromatische Kohlenwasserstoffe:	
	— Naphthalin	8

— 1 —	— 2 —	— 3 —
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
ex 29.04	Tertiärer Butylalkohol	8
ex 32.07	Titanweiß	15
ex 33.01	Ätherische Öle von Zitrusfrüchten (auch terpenfrei gemacht), flüssig oder fest (konkret)	12
34.04	Künstliche Wachse, einschließlich wasserlösliche; zubereitete Wachse, nicht emulgiert und ohne Lösungsmittel	12
ex 40.07	Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, auch mit Spinnstoffzeugnissen überzogen	15
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geschert oder gepickelt)	0
ex 41.03	Schaf- und Lammleder, nur gegerbt: — von indischen Metis — andere	0 6
ex 41.04	Ziegen- und Zickelleder, nur gegerbt: — von indischen Ziegen — andere	0 7
41.08	Lackleder und metallisiertes Leder	12
44.14	Holzfuurniere, durch Sägen, Messern oder Rundschalen hergestellt, mit einer Dicke von 5 mm oder weniger, auch mit Papier oder Gewebe einseitig verstärkt	10
44.15	Furniertes Holz und Sperrholzplatten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen; Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie)	15
53.04	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	0
54.01	Flachs, roh, geröstet, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0

- 1 -	- 2 -	- 3 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung	Gemeinsamer Zolltarif (Zollsatz in % des Wertes)
55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt	0
ex 55.02	Baumwoll-Linters, roh	0
55.03	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt	0
57.01	Hanf (<i>Cannabis sativa</i>), roh, geröstet, geschwungen, ge- hechelt oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	0
57.02	Manilahanf (<i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i>), roh oder bearbei- tet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (ein- schließlich Reißspinnstoff)	0
57.03	Jute, roh, geschält oder anders bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle (einschließlich Reiß- spinnstoff)	0
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer (Kupfer zum Raffinieren und raffiniertes Kupfer); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Kupfer	0
74.02	Kupfervorlegierungen	0
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeug- nisse der Nickelherstellung; Rohnickel (ausgenommen Anoden der Position 75.05); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Nickel	0
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn	0
ex 85.08	Zündkerzen	18

LISTE G

Liste der Tarifpositionen, bei denen über den Zollsatz des
Gemeinsamen Zolltarifs zwischen den Mitgliedstaaten zu verhandeln ist

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
—	—
ex 03.01	Seefische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren
03.02	Fische, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
04.04	Käse und Quark
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen
11.07	Malz, auch geröstet
ex 15.01	Schweineschmalz
15.02	Talg von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, einschließlich Premier Jus
15.03	Schmalzstearin; Oleostearin; Schmalzöl, Oleomargarine und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
ex 15.04	Walöl, auch raffiniert
15.07	Fette pflanzliche Öle, flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert
15.12	Tierische und pflanzliche Fette und Öle, gehärtet, auch raffiniert, jedoch nicht weiter verarbeitet
18.03	Kakaomasse, auch entfettet
18.04	Kakaobutter, einschließlich Kakaofett
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

- | | |
|----------|--|
| 18.06 | Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen |
| 19.07 | Brot, Schiffszwieback und andere gewöhnliche Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten |
| 19.08 | Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao |
| 21.02 | Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee oder Mate; Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge oder Essenzen |
| 22.05 | Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben |
| 22.08 | Äthylalkohol und Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 73,6 Gewichtshundertteilen oder mehr, unvergällt; Äthylalkohol und Spirit mit beliebigem Gehalt an Äthylalkohol, vergällt |
| 22.09 | Spirit mit einem Gehalt an Äthylalkohol von weniger als 73,6 Gewichtshundertteilen, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholische Getränke; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken |
| 25.01 | Steinsalz, Siedesalz, Seesalz, präpariertes Speisesalz, reines Natriumchlorid; Salzsole; Meerwasser |
| 25.03 | Schwefel aller Art, ausgenommen sublimierter Schwefel, gefällter Schwefel und kolloider Schwefel |
| 25.30 | Natürliche rohe Borate und ihre Konzentrate (auch kalziniert), ausgenommen aus natürlichen Solen ausgeschiedene Borate; natürliche rohe Borsäure mit einem Gehalt von nicht mehr als 85 Gewichtshundertteilen H_3BO_3 in der Trockensubstanz |
| ex 26.01 | Bleierze und Zinkerze |
| ex 26.03 | Zinkhaltige Aschen und zinkhaltige Rückstände |
| 27.10 | Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in denen diese Öle den Charakter der Ware bestimmen |
| 27.11 | Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe |

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

27.12	Vaselin
ex 27.13	Paraffin, Petrolatum aus Erdöl oder Schieferöl, paraffinische Rückstände (Gatsch oder slack wax), auch gefärbt
ex 28.01	Jod, roh, und Brom
28.02	Sublimierter oder gefällter Schwefel; kolloider Schwefel
ex 28.11	Arsensäureanhydrid
28.12	Borsäure und Borsäureanhydrid
28.33	Bromide und Oxybromide; Bromate und Perbromate; Hypobromite
ex 28.34	Jodite und Jodate
28.46	Borate und Perborate
ex 29.04	Butylalkohole, einschließlich Isobutylalkohol (andere als tertiärer Butylalkohol)
ex 29.06	Phenol, Kresole und Xylenole
ex 32.01	Mimosaauszüge und Quebrachoauszüge
40.02	Synthetischer Kautschuk, einschließlich des synthetischen Latex, auch stabilisiert; Faktis
44.03	Rohholz, auch entrindet oder nur grob zugerichtet
44.04	Holz, vierseitig oder zweiseitig grob zugerichtet, aber nicht weiter bearbeitet
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder rundgeschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Dicke von mehr als 5 mm
45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle; Korkschat, Korkmehl
45.02	Würfel, Platten, Blätter und Streifen, aus Naturkork, einschließlich Würfel oder Quader zur Herstellung von Stopfen
47.01	Halbstoffe (Massen aus mechanisch oder chemisch aufbereiteten pflanzlichen Faserstoffen)

- 1 -	- 2 -
Nummer des Brüsseler Zolltarifschemas	Warenbezeichnung
50.02	Grège, weder gedreht noch gewirnt
50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoffe); Schappeseide, Bourretteseide und Kämmlinge
50.04	Seidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.05	Schappeseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
ex 62.03	Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jutegeweben, gebraucht
ex 70.19	Glasperlen und Nachahmungen von echten Perlen; Nachahmungen von Edelsteinen, Schmucksteinen und ähnliche Glaswaren
ex 73.02	Ferrolegierungen (andere als hochgekohltes Ferromangan)
76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium ⁽¹⁾
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle und Schrott (einschließlich Drehspäne, nicht nach Größe sortiert), aus Magnesium ⁽¹⁾
78.01	Rohblei (auch silberhaltig); Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei ⁽¹⁾
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zink ⁽¹⁾
ex 81.01	Wolfram, roh ⁽¹⁾ , Wolframpulver
ex 81.02	Molybdän, roh ⁽¹⁾
ex 81.03	Tantal, roh ⁽¹⁾
ex 81.04	Andere unedle Metalle, roh ⁽¹⁾
ex 84.06	Motoren für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, die schwerer als Luft sind, und Schiffe, und Teile dieser Motoren
ex 84.08	Strahltriebwerke, Teile davon und ihr Zubehör
84.45	Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Metallen oder Hartmetallen, ausgenommen Maschinen der Positionen 84.49 und 84.50

¹⁾Die Zollsätze für Halbwaren sind unter Berücksichtigung des für das jeweilige Rohmetall festgesetzten Zollsatzes nach dem in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren zu überprüfen.

Nummer
des Brüsseler
Zolltarifschemas

Warenbezeichnung

- | | |
|----------|--|
| 84.48 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 84.45, 84.46 oder 84.47 bestimmt, einschließlich Werkstück- und Werkzeughalter, sich selbst öffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für Werkzeugmaschinen; Werkzeughalter für mechanische Handwerkzeuge der Positionen 82.04, 84.49 oder 85.05 |
| ex 84.63 | Kraftübertragungsvorrichtungen für Kraftfahrzeuge mit drei oder vier Rädern |
| 87.06 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 87.01, 87.02 oder 87.03 |
| 88.02 | Luftfahrzeuge, schwerer als Luft (z. B. Landflugzeuge, Wasserflugzeuge, Segelflugzeuge, Tragschrauber, Hubschrauber, Schwingenflügler und Drachen); rotierende Fallschirme (Rotochutes) |
| ex 88.03 | Teile von Luftfahrzeugen, die schwerer als Luft sind |